

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/128 vom 15. Februar 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_128

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/128 du 15 février 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/128 del 15 febbraio 2012

Regeste

Art. 28 IVG, Art. 16 ATSG. Würdigung eines medizinischen Gutachtens. Invaliditätsbemessung gemäss Prozentvergleich (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Februar 2012, IV 2010/128).

Erwägungen

E. 1

Mit angefochtener Verfügung vom 19. Februar 2010 hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente verneint. Streitig und vorliegend zu prüfen ist, ob diese Abweisung des Leistungsbegehrens zu Recht erfolgt ist.

E. 2

2.1 Invalidität wird definiert als die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Unter Erwerbsunfähigkeit versteht man dabei den durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachten und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Anspruch auf eine Rente haben versicherte Personen, die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 lit. b und c des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). 2.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG hat eine versicherte Person Anspruch auf eine ganze IV-Rente, wenn sie mindestens zu 70% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% besteht ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

E. 3

Vorab ist zu prüfen, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt. 3.1 Die Beschwerdegegnerin stützt sich in medizinischer Hinsicht auf das Gutachten des MGSG vom 18. Dezember 2009 (IV-act. 44) und die darin festgelegte 70%ige Arbeitsfähigkeit sowohl in der angestammten als auch in einer adaptierten Tätigkeit. Der Beschwerdeführer hingegen ist der Ansicht, dass den Aussagen Dr. C.____s, welche mit dem Tätigkeitsbericht des Sohomet (act. G 8.2) korrespondieren würden, höheres Gewicht zuzumessen sei als dem medizinischen Gutachten. Nach den Einschätzungen des Sohomet bestehe eine 50%igen Arbeitsfähigkeit, verwertbar im geschützten Rahmen. 3.2 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit

beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes respektive der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Die Rechtsprechung hat es mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen (BGE 125 V 351 E. 3b). Das im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholte Gutachten von externen Spezialärzten, die aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, besitzt bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b/bb).

3.3 Im Rahmen der Würdigung des MSGG-Gutachtens ist darauf hinzuweisen, dass die psychiatrische Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit von 30% bereits seit Mai 2007, soweit sie sich auf die depressive Episode bezieht, eher grosszügig erscheint; dies insbesondere im Vergleich zu den Berichten der Fachstelle für Sozialpsychiatrie und Psychotherapie vom 28. Juni 2006 und der Klinik J.____ vom 6. November 2008 (IV-act. 13-10 f., IV-act. 20). Beiden Berichten lassen sich keine eigentlichen, eine Arbeitsunfähigkeit begründenden Diagnosen entnehmen. Dieser Umstand ist jedoch für sich alleine nicht geeignet, Zweifel am Gutachten zu begründen, zumal darüber hinaus konkret keine Gesichtspunkte ersichtlich sind, welche seine Zuverlässigkeit in Frage stellen könnten, und die vorgenommenen Arbeitsfähigkeitsschätzungen in ihrer Gesamtheit nachvollziehbar sind. Das Gutachten erscheint medizinisch fundiert, ist in sich schlüssig und weist darüber hinaus keine formellen Mängel auf. Verglichen mit den genannten Berichten der behandelnden Psychiater ist es u.a. in der Anamneseerhebung und in der Beschreibung des psychischen Status ausführlicher, zeigt die Defizite des Beschwerdeführers detailliert auf und enthält eine Einschätzung der zumutbaren Willensanstrengung, trotz des subjektiven Leidens zu arbeiten. Was die verschiedenen Berichte Dr. C.____s betrifft, so sind die darin enthaltenen Aussagen zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als widersprüchlich und insgesamt nicht fassbar zu bezeichnen; insbesondere wird keine eindeutige Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Im Arztbericht vom 9. August 2008 (IV-act. 13) bezeichnet Dr. C.____ die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers als "vielleicht etwas eingeschränkt, aber wahrscheinlich nicht über 50%". Weiter führte er aus, er habe den Beschwerdeführer "offiziell nie krankgeschrieben". In einem Schreiben an das Sozialamt gab er hingegen an, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers betrage nach wie vor nur 50% für leichtere Arbeit (IV-act. 19). Im Bericht vom 8. August 2009 (IV-act. 36) äusserte sich Dr. C.____ wiederum dahingehend, eine 50%ige Arbeitsfähigkeit im Zeitraum 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 sei von seiner Seite nicht bestätigt worden. Die bisherige Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer noch zu ca. 50% zumutbar. Dr. C.____ scheint sich bei seinen Äusserungen eher von den tatsächlichen Gegebenheiten (Halbtags-Tätigkeit im Business-House) leiten lassen zu haben als eine eigenständige, die zumutbare Willensanstrengung zur Arbeitsleistung trotz subjektiv erlebter Schmerzen berücksichtigende Arbeitsfähigkeitsschätzung abgelegt zu haben. Dem Gutachten ist darüber hinaus zu entnehmen, dass Dr. C.____ am 3. Dezember 2009

telefonisch kontaktiert wurde (IV-act. 44-3). Aus dem Gutachtentext geht nicht hervor, ob sich Dr. C.____ im Rahmen dieses Gespraches erneut zur Arbeitsfahigkeit geussert hat. Gemass den gutachterlichen Ausfuhungen hat er lediglich angegeben, die muskuloskelettalen Beschwerden seien bezuglich Lokalisation seit mehreren Jahren unverandert und eine erhohete humorale Entzundungsaktivitat sei nie nachgewiesen worden. Zusammenfassend vermogen die ungenauen Aussagen zur Arbeitsfahigkeit von Dr. C.____ - der zudem weder uber eine rheumatologische noch psychiatrische Spezialisierung verfugt - nicht Zweifel an den gutachterlichen Ausfuhungen zu begrunden. Betreffend die Ausfuhungen des Beschwerdefuhrers, dem Tatigkeitsbericht des Sohomet sei mehr Gewicht beizumessen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Aussagen nicht um medizinisch fundierte Arbeitsfahigkeitsschatzungen handelt. Folglich beinhaltet der Bericht auch keine arztl. Zumutbarkeitsbeurteilung. 3.4 Insgesamt ist deshalb vor dem Hintergrund, dass das bidisziplinare Gutachten des MSGG auf facharztl. Untersuchungen beruht, in Auseinandersetzung mit den Vorakten sowie unter Berucksichtigung des vollstandigen Beschwerdebildes erfolgte, davon auszugehen, dass der Beschwerdefuhrer uber eine 70%ige Restarbeitsfahigkeit verfugt. Die Beschwerdefuhrerin ist somit zu Recht von einer 30%igen Arbeitsunfahigkeit in einer adaptierten Tatigkeit ausgegangen.

E. 4

Ausgehend von einer 70%igen Restarbeitsfahigkeit bleiben deren erwerbliche Auswirkungen zu prufen. 4.1 Gemass Art. 28a IVG ist fur die Bemessung der Invaliditat von erwerbstatigen Versicherten Art. 16 ATSG anwendbar. Danach ist das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invaliditat und nach Durchfuhrung der medizinischen Behandlung und allfalliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tatigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen konnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen konnte, wenn sie nicht invalid geworden ware (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmassig moglichst genau ermittelt und einander gegenubergestellt werden. Ferner kann auch eine Gegenuberstellung blosser Prozentzahlen genugen (Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 312, E. 3a). 4.2 Entgegen den Ausfuhungen in der Replik ist davon auszugehen, dass der Beschwerdefuhrer in der Lage ist, seine Restarbeitsfahigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes nicht nur ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot an und der Nachfrage nach Stellen beinhaltet, sondern daruber hinaus einen Arbeitsmarkt bezeichnet, welcher sowohl bezuglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des korperlichen Einsatzes verschiedenartige Stellen offen halt (vgl. Urteil I 349/01 des Eidgenossischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007 sozialversicherungsrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 3. Dezember 2003 mit Hinweisen). Die in Frage kommende leichte, vorwiegend im Sitzen auszuubende Wechseltatigkeit ohne Stressbelastung schrankt den Beschwerdefuhrer nicht derart ein, dass seine Anstellungschancen auf diesem zu unterstellenden Arbeitsmarkt als nicht realistisch eingeschatzt werden mussten. 4.3 Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdefuhrer in der Schweiz lediglich bei der Stiftung B.____ und in verschiedenen Einsatzprogrammen des RAV tatig gewesen ist. Es ist anzunehmen, dass der Beschwerdefuhrer - hatte er als Gesunder eine entsprechende Stelle gefunden - eine

Arbeitsstelle als Hilfsarbeiter angenommen und einen entsprechenden Lohn erzielt hätte, zumal davon auszugehen ist, dass die Tätigkeit als Zimmermann oder Polier nicht leidensadaptiert ist, was auch für die Tätigkeit als LKW-Chauffeur (IV-act. 44-4, IV-act, 44-24) gelten dürfte. Da ihm für die letztgenannte Tätigkeit offenbar ohnehin der in der Schweiz nötige Führerschein fehlt und er seit Anfang der 1990er-Jahre nicht mehr als LKW-Chauffeur gearbeitet hat (IV-act. 44-24), könnte er in diese Tätigkeit kaum zurückkehren, geschweige denn ein über dem Tabellenlohn für Hilfsarbeiter liegendes Einkommen erzielen. Da ihm demgemäss nach wie vor der gesamte Hilfsarbeitermarkt für körperlich leichte Arbeiten offen steht, ist hinsichtlich des Valideneinkommens und des Ausgangswertes des Invalideneinkommens vom selben Betrag auszugehen, womit sich die Bemessung des IV-Grades mittels eines Prozentvergleiches anbietet. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Abzuges vom Tabellenlohn (Urteil I 697/05 des EVG vom 9. März 2007, E. 5.4 mit Hinweis). 4.4 Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab, die nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% begrenzt ist. Eine schematische Vornahme des Leidensabzuges ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3, mit Hinweisen). Bei der Überprüfung des Abzuges darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen (BGE 126 V 75 E. 6). Die Beschwerdegegnerin geht von einem maximal 10%igen Abzug aufgrund der somatischen Einschränkungen aus. Im vorliegenden Fall gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen des Beschwerdeführers - max. leichte Tätigkeit mit Wechseln zwischen Sitzen, Stehen und Gehen ohne erforderliche überdurchschnittliche Konzentrationsfähigkeit - nicht derart gravierend ausfallen, dass ein höherer Abzug gerechtfertigt wäre. Den aus psychiatrischer Sicht erwähnten Einschränkungen in Bezug auf die Vermeidung von erhöhtem Zeitdruck bzw. überdurchschnittlicher Dauerbelastung kann durch nötigenfalls ganztägige Anwesenheit bei reduzierter Leistungsfähigkeit (was von den Gutachtern ohnehin favorisiert wurde) Rechnung getragen werden. Ein Abweichen von dem von der Beschwerdegegnerin festgelegten Abzug von 10% rechtfertigt sich somit im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der wesentlichen Gesichtspunkte vorliegend nicht. 4.5 Ausgehend von einer 70%igen Restarbeitsfähigkeit und einem Abzug vom Tabellenlohn von 10% resultiert im Rahmen des Prozentvergleichs ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 37% ($100\% - [70\% \times 0.9]$). 4.6 Vor dem Hintergrund eines nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrades kann darauf verzichtet werden, zu prüfen, ob der Beschwerdeführer während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist - mithin die Anspruchsvoraussetzung nach Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG erfüllt hat - und im vorliegenden Fall mit dem Arbeitsunfähigkeitsbegriff nicht nur eine rein medizinische, funktionale Einschränkung, sondern auch ein erwerblicher Nachteil (vgl. Urteil des Versicherungsgerichtes vom 11. Mai 2006, IV 2005/77 E. 3) zu berücksichtigen wäre.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde vom 22. März 2010 abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer

sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm daran anzurechnen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihm daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.